OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753815/3/MZ/DaE

Datum:
Linz, 22. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.3.2026, GZ: BHSDSich-2025-145754/32-RAD, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.3.2026, GZ: BHSDSich-2025-145754/32-RAD, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Schärding zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10.3.2026, GZ: BHSDSich-2025-145754/32-RAD gab die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) der Vorstellung des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) betreffend den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 30.4.2025, GZ: BHSDSich-2025-145754/1-RAD, mit dem dem Bf mit sofortiger Wirkung der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde, keine Folge.

I.2. Mit Schreiben vom 9.4.2026 erhob der Bf Beschwerde. Darin wird auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die Risikoeinschätzung des BKA in wesentlichen Punkten unrichtig und einseitig sei. Die Behörde habe ignoriert, dass die erhobenen Vorwürfe gerichtlich geprüft und eingestellt worden seien. Wenn – wie hier - die Beweise im Strafverfahren nicht einmal für eine Anklageerhebung ausgereicht haben, müsse die Behörde umso genauer begründen, warum sie dennoch von einer Gefährdung ausgehe. Eine bloße Übernahme von Polizeiberichten ohne kritische Auseinandersetzung mit den Entlastungsgründen genüge nicht. Zudem werden auch die Einseitigkeit der Quellen sowie die Widersprüchlichkeit der Zeugenaussagen moniert.

I.3. Mit Schreiben vom 27.4.2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG).

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die belangte Behörde begründet den angefochtenen Bescheid wie folgt:

„1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Am 26.02.2025 wurde gegenüber Herrn A__ ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt, da Herr A__ im Zuge vorangegangener Streitigkeiten seine Gattin im alkoholisierten Zustand am Fuß packte und aus dem Bett zerren wollte.
Des Weiteren erstattete am 10.04.2025 Frau C__ Anzeige, da sie sich aufgrund der Haltung und verbalen Äußerungen des Herrn A__ gefährlich bedroht fühlte.
Mit Abschlussbericht vom 23.04.2025 langte abermals eine Anzeige wegen gefährlicher Drohung ein. Laut Bericht bedrohte Herr A__ seine Ehegattin mit dem wirtschaftlichen Ruin

und äußerte gegenüber seiner Ehegattin, dass er etwaige Liebhaber seiner Gattin umbringen würde. Seitens der Behörde wurde am 30.04.2025 ein Waffenverbot erlassen.

Es wurde am 13.05.2025 fristgerecht das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben. Begründend wird dabei folgendes angeführt:
[…]

Aufgrund der Vorstellung wurde sodann von der Behörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde der Behörde ein weiterer Abschlussbericht übermittelt, wonach bekannt wurde, dass Herr A__ wegen Verdacht auf fortgesetzte Gewaltausübung seiner beiden minderjährigen Söhne angezeigt wurde.

Am 29.07.2025 wurde der Behörde die Verständigung gemäß § 382c EO vom Bezirksgericht Schärding übermittelt. Es wurde gegen Herrn A__ eine Einstweilige Verfügung gegenüber seine beiden minderjährigen Kinder für die Dauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Obsorgeverfahrens erlassen.

Mit Schreiben vom 28.11.2025 wurde Herr A__ vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Es wurde mitgeteilt, dass die Behörde beabsichtigt, den Mandatsbescheid zu bestätigen bzw. die Vorstellung dagegen abzuweisen. Weiters wurde Herrn A__ die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schriftstückes eine Stellungnahme abzugeben.
[…]

Mit Schreiben vom 22.12.2025 übermittele die rechtsfreundliche Vertretung von Herrn A__ nachfolgende Stellungnahme:
[…]

Seitens der Polizeiinspektion Andorf wurde bezugnehmend des vorliegenden Falles und der laufenden Anzeigenerstattungen ein Ersuchen um Durchführung einer Risikoeinschätzung und Prüfung von möglichen Unterstützungsmaßnahmen an das Bundeskriminalamt gestellt.
Frau D__ erfasste aufgrund der anhängigen Anzeigen und Verfahren in einem 85-seitigen Bericht eine Risikoanalyse des Herrn A__. Auf Basis der erarbeiteten Erkenntnisse - wird wie in dem Bericht ersichtlich - nach derzeitigem Informationsstand von einer erhöhten Gefährdungspotential ausgegangen. […]"

In sämtlichen hier nicht im Wortlaut wiedergegebenen Stellungnahmen des Bf widerspricht dieser den oben dargestellten Sachverhaltselementen oder relativiert diese. Eigene Erhebungen hinsichtlich der in der Begründung angeführten, aus den Polizeiberichten bzw. der Risikoanalyse übernommenen Sachverhaltselemente wurden von der belangten Behörde nicht vorgenommen. Weder wurde der Bf selbst, die Ex-Frau noch jene Personen, die die angeblichen Äußerungen des Bf unmittelbar wahrgenommen haben wollen, einvernommen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient die Verhängung des Waffenverbotes der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger („missbräuchlicher") Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG herbeigeführt werden könnte. Hierbei ist nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist (vgl. VwGH 2.7.2025, Ra 2025/03/0045; 21.5.2026, Ra 2026/03/0025).

In seiner Rechtsprechung zu Situationen familiärer Gewalt hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten, dass nach den Umständen des Einzelfalls auch schon ein einmaliger Vorfall (Gewaltexzess) ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs. 1 WaffG rechtfertigen kann (vgl. nochmals VwGH 21.5.2026, Ra 2026/03/0025). Die Androhung oder Anwendung von Gewalt kann auch dann, wenn dabei keine Waffe verwendet wird, eine Grundlage für die Verhängung eines Waffenverbots darstellen (vgl. VwGH 28.3.2006, 2005/03/0124; 16.4.2021, Ra 2021/03/0039).

Die Verhängung eines Waffenverbots setzt nicht voraus, dass der Betroffene wegen einer festgestellten Handlung strafgerichtlich verurteilt worden ist. Die Behörde hat die für eine Erlassung oder Aufhebung eines Waffenverbotes nach den vom WaffG vorgegebenen Kriterien ohne eine Bindungswirkung eigenständig zu beurteilen, wenn es zu einem Freispruch von einem Tatvorwurf gekommen ist oder die Strafverfolgungsbehörde von einer Verfolgung - allenfalls nach diversionellem Vorgehen - Abstand genommen hat (vgl. VwGH 2.7.2025, Ra 2025/03/0045; 21.5.2026, Ra 2026/03/0025).

III.2. Es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im vorliegenden Fall aufgrund des angefochtenen Bescheides und der bestehenden Sachverhaltsermittlungen nicht möglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbotes tatsächlich vorliegen.

Zunächst ist festzuhalten, dass im angefochtenen Bescheid zwar Punkt 1. mit Sachverhaltsfeststellungen überschrieben ist. Derartige Feststellungen erfolgen jedoch nicht, vielmehr gibt die Behörde mehr oder weniger den Akteninhalt wieder. Sachverhaltsannahmen der Behörde wechseln mit diesen detailreich widersprechenden Eingaben des Bf. Wenn die belangte Behörde schließlich in Punkt 2. festhält, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus den Beweisen ergibt, ist festzuhalten, dass zum einen kein klar erkennbarer Sachverhalt festgestellt wurde, und zum anderen sich ein solcher keineswegs unstrittig aus den Beweisen ergeben kann.

Soweit überhaupt erkennbar, welches konkrete Verhalten des Bf die belangte Behörde angenommen hat, ergibt sich dieses ausschließlich aus von der Polizeiinspektion Andorf übermittelten Berichten. Wenn auf die polizeilich erstellte 85-seitige Risikoeinschätzung rekurriert wird, ist nicht erkennbar, welche Teile daraus von der Behörde als für die Entscheidung relevant herangezogen wurden. Eine eigenständige Prüfung der Kriterien für die Erlassung eines Waffenverbotes nahm die belangte Behörde in keiner Weise vor. Insbesondere unterließ sie jegliche eigenen Ermittlungsschritte, insb etwa die Einvernahme des sämtlichen Vorwürfen widersprechenden Bf, seiner Ex-Frau oder jener Personen, die die dem Bf zugeschriebenen Äußerungen unmittelbar wahrgenommen haben wollen. Solche Ermittlungen wären jedoch erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Bf könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Im Übrigen ist nur der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Risikoeinschätzung vom 4.12.2025 ausschließlich der Einschätzung des Gefährdungsrisikos diente und keine Aussagen zur Frage traf, ob die Gefahr eines bewussten Missbrauchs einer Waffe besteht (vgl. hierzu VwGH 12.9.2022, 99/20/0209).

III.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.9.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich

völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. etwa VwGH 3.9.2025, Ra 2025/06/0110).

III.4. Wie unter Punkt III.2. dargelegt, liegt hier ein Fall vor, in dem die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat. Zudem ist es der Rechtsmittelinstanz nicht möglich zu erkennen, welche konkreten Sachverhaltsannahmen von der belangten Behörde dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt wurden. Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl. VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Ob das erkennende Verwaltungsgericht die zu § 28 Abs. 3 VwGVG ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angesichts der einzelfallbezogen vorgelegenen Verfahrenskonstellation in jeder Hinsicht korrekt angewendet hat, stellt außerdem keine grundsätzliche Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 31.1.2019, Ra 2018/07/0486, mwN.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer